



*Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde*

*August 2012*

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen des  
Dritten Sektors in  
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Tschechische Republik**

0. Einführung .....	4
1. Rechtsformen .....	5
1.1 Vereinigungen / Sdružení .....	5
1.2 Stiftung / Nadace.....	5
1.3 Gemeinnützige Gesellschaften/ Public Benefit Corporation.....	6
1.4 Steuerbegünstigter Status/ Gemeinnützigkeit .....	6
2. Daten zum Dritten Sektor .....	7
Anzahl Vereine.....	7
Anzahl Stiftungen.....	7
Anzahl Fonds .....	7
Anzahl Kapitalgesellschaften.....	7
3. Aktionsfelder des Dritten Sektors/ Prozentuale Verteilung .....	7
4. Aktuelle Debatte .....	8
5. Finanzierung .....	9
5.1 Formen .....	9
5.2 Daten.....	9
6. Steuer.....	10
6.1 Steuerarten und –sätze .....	10
6.2 Begünstigungsformen .....	10
6.3 Voraussetzungen zur Erlangung des steuerbegünstigten Status .....	10
6.3.1 Zwecke/ Gemeinnütziger Status .....	10
6.3.2 Selbstlosigkeit.....	11
6.3.3 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit.....	11
6.3.4 Satzungsanforderungen.....	11

6.4 Wirtschaftliche Aktivität..... 11

6.4. 1 Begünstigte Aktivität ..... 12

6.4.2 Partielle Steuerpflicht..... 12

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften ..... 12

6.5 Umsatzsteuer ..... 12

7. Spendenrecht..... 14

7.1 Voraussetzungen bei Empfänger ..... 14

7.2 Formen der Begünstigung ..... 14

7.3 Begrenzungen ..... 14

8. Gesetzliche Grundlagen ..... 15

9. Quellen, Experten und weiterführende Links ..... 15

Experten ..... 16

## 0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spenderechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Tschechien zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom August 2012. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der tschechischen Währung Krone (CZK) zum Euro 24,91 zu 1.<sup>1</sup>

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

---

<sup>1</sup> <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> (21.08.2012)

## 1. Rechtsformen

Der nicht staatliche Nonprofit-Sektor hat auf Grund der bis 1989 geltenden politischen Verhältnisse in Tschechien noch eine junge Geschichte. Auch die verschiedenen Rechtsformen haben sich dementsprechend erst in den 1990er Jahren entwickelt. Trotz der jungen Geschichte des Sektors existieren einige grundsätzlich voneinander zu unterscheidende Arten juristischer Personen, die als Rechtsform für NGOs dienen können. In absoluten Zahlen ist auch in Tschechien die Rechtsform der Vereinigung (Sdružení) die am häufigsten auftretende Körperschaftsform im Dritten Sektor.

### 1.1 Vereinigungen / Sdružení

Die Vereinigungsfreiheit ist in der tschechischen Verfassung verankert, die genauen gesetzlichen Bestimmungen finden sich sowohl im Zivilgesetzbuch als auch in dem Vereinigungsgesetz. Die Sdruzeni ist eine an Mitglieder gebundene Rechtsform, deren Eintragung von mindestens 3 aber maximal 5 natürlichen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bei dem Ministerium für interne Affären beantragt werden kann (Artikel 4 Absatz 1-2 Vereinigungsgesetz). Gründungsmitglieder können sowohl tschechische Staatsbürger als auch nicht tschechische Staatsbürger, die in Besitz eines Visums, welches einen 90 Tage überschreitenden Aufenthalt in Tschechien erlaubt sein. Der Gründungszweck einer solchen Vereinigung liegt im gemeinsamen Interesse der Mitglieder und muss nicht notwendigerweise auf das Gemeinwohl gerichtet sein. Ausgeschlossen sind als mögliche Satzungszwecke lediglich Aktivitäten, die in ihrer Natur Bürgerechte einschränken. Sollte solch eine Vereinigung keinen Zweck von öffentlichem bzw. gemeinwohlorientiertem Interesse verfolgen, so sind alle Gewinne aus den Aktivitäten komplett und zu keinem reduzierten Satz steuerpflichtig, müssen zur Erreichung des Satzungszwecks eingesetzt und dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden (Artikel 13 Absatz 3 Vereinigungsgesetz).

### 1.2 Stiftung / Nadace

Die tschechische Nadace ist eine mitgliederlose, finanziell unterstützende und/ oder operativ tätige juristische Person. Ihr Zweck besteht darin mit ihrem Vermögen das Gemeinwohl durch die Unterstützung von im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken zu fördern (Artikel 1 Stiftungsgesetz). Die Grundeinlage der Nadace darf 500.000 (CZK) nicht unterschreiten. Die Grundausrüstung kann ebenfalls aus Sachmitteln bestehen. Die Rechtsfähigkeit wird durch das jeweils regionale Registergericht gewährt, dafür muss die Satzung von dem Stifter oder den Stiftern bzw. durch einen bevollmächtigten vorgelegt werden. Ist ein letzter Wille Grund zur Errichtung der Nadace, so muss das Testament vorgelegt werden.

Eine Sonderform ist der „Nad i Fond“ (endowment Fund). Diese Rechtsform kommt der einer Stiftung/ Nadace gleich, bis auf die Tatsache, dass keine Grundeinlage vorhanden sein muss. Die Eintragung muss in diesem Falle durch einen Notar erfolgen. Ein Fonds ist rechtlich dazu verpflichtet alle erwirtschafteten Mittel zur Erreichung der in der Satzung definierten Ziele einzusetzen.

### **1.3 Gemeinnützige Gesellschaften/ Public Benefit Corporation**

Gemeinnützige Gesellschaften sind mitgliederlose Organisationen mit besonderer Staatsnähe. Bei gemeinnützigen Gesellschaften handelt es sich nicht stets klar abgrenzbar um Nichtregierungsorganisationen, da solche Rechtsformen sowohl von natürlichen- oder juristischen Personen aber auch von der öffentlichen Hand gegründet werden können. Darüber hinaus wurde diese Körperschaft ursprünglich als passende Rechtsform für die aus Privatisierungen staatlicher Betriebe entstehenden Organisationen entworfen. Außerdem wurden viele Stiftungen, die die Anforderungen des aktuellen Gesetzes für Stiftungen und Fonds nicht erfüllen konnten in eine gemeinnützige Gesellschaft umgewandelt. Als grundsätzlich unternehmerische Gesellschaft ist es einer gemeinnützigen Gesellschaft erlaubt Gewinne zu erzielen, diese sollen jedoch zur Erreichung der Satzungsziele und zur Erweiterung der jeweiligen Angebote eingesetzt werden.

### **1.4 Steuerbegünstigter Status/ Gemeinnützigkeit**

Die oben genannten Rechtsformen können als gemeinnützig anerkannt werden und somit Steuerbegünstigungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen (siehe Punkt 6.3 ff.) erfüllen.

## 2. Daten zum Dritten Sektor<sup>2</sup>

**Anzahl Vereine:** 48.804

**Anzahl Stiftungen:** 322

**Anzahl Fonds:** 799

**Anzahl Kapitalgesellschaften:** 609

## 3. Aktionsfelder des Dritten Sektors/ Prozentuale Verteilung

Ein Großteil der privaten tschechischen Organisationen ohne Gewinnorientierung ist in den Bereichen Wohlfahrt, Soziales und Gesundheit tätig (59%). Diese Einrichtungen entstanden nach den politischen Umbrüchen nach 1989. Darüber hinaus entwickelte sich der Dritte Sektor nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes ebenfalls in den Bereichen Umweltschutz und Menschenrechte (15%). Dieser Entwicklung stehen die sogenannten alten NGOs gegenüber, welche noch aus der Zeit von vor 1989 stammen und sich hauptsächlich in freizeithlichen Bereichen wie Sport ansiedeln (21%). Auch viele Interessenvertretungen, in erster Linie Gewerkschaften, stammen noch aus der Zeit vor dem politischen Umbruch (5%).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Fric (2005)

<sup>3</sup> Fric (2005)

#### 4. Aktuelle Debatte

Die Debatte um den Dritten Sektor ist stets durch Diskussionen bezüglich sektorinterner Probleme bzw. einer häufig nicht ausreichenden Abgrenzung zum öffentlichen Sektor geprägt. Ein besonders häufiger Kritikpunkt an der Regierung ist in diesem Zusammenhang die fehlende langfristige finanzielle Unterstützung freier Träger. Außerdem lässt sich durch die notwendigerweise ständig stattfindende Nutzung der Bezeichnung „Non-State Non-Profit Organisation“ aus der tschechischen Literatur erkennen, dass es nicht selbstverständlich ist von einem Nonprofit-Sektor als „Drittem Sektor“ zu sprechen. Dieser Begriff wird ebenfalls verwendet um die Nichtregierungsorganisationen aus der Zeit nach dem politischen Umbruch von denen, noch aus dem kommunistischen Regime stammenden abzugrenzen. In der gesellschaftlichen Debatte wird eine intensivere Beziehung zwischen Staat und „alten“ Organisationen denn zwischen Staat und „neuen“ Organisationen beschrieben.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Eine umfassende Diskussion der strukturellen Gegebenheiten des tschechischen Nonprofit-Sektors findet sich in: Fric; Goulli; Vyskocilova (2004)

## 5. Finanzierung

Insgesamt stammen ca. 50% der Finanzmittel im Dritten Sektor aus Mitgliederbeiträgen und entgeltlichen Dienstleistungen. Weitere 14% werden durch sogenannte philanthropische Spenden akquiriert. Im europäischen Vergleich ist dies ein prozentual hoher Anteil, bezogen auf die ehemalige Sowjetregion liegt er allerdings sogar etwas unter dem Durchschnitt. Die restlichen Mittel stammen aus der öffentlichen Hand.<sup>5</sup>

Die Finanzierung durch öffentliche Haushalte gestaltet sich allerdings etwas problematisch, da höchstens 70% der Kosten einer unabhängigen NGO übernommen werden und außerdem fast ausschließlich einjährige Projektförderungen gewährt werden.<sup>6</sup> Während der Privatisierung staatlicher Betriebe in den 1990er Jahren beschloss die tschechische Regierung 1% der Erlöse aus den Verkäufen der staatlichen Anteile zur Grundausrüstung ausgewählter Stiftungen bereitzustellen. Die resultierenden Mittel wurden in 2 Runden ausgeschüttet. Zunächst wurden 484 Mio. CZK in 1999 verteilt und noch einmal 849,2 Mio. CZK in 2001.<sup>7</sup> Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Staat und NGOs dennoch gespannt, da viele der neuen Einrichtungen eine besondere Staatsnähe und einhergehend eine bevorzugte Finanzierungsbehandlung der alten Organisationen unterstellen.

### 5.1 Formen

Die Formen der öffentlichen Finanzierung finden bzw. fanden einerseits in der Form von finanzieller Grundausrüstung von Stiftungen und andererseits in der Form von jährlichen Projektförderungen statt.

### 5.2 Daten

Siehe text

---

<sup>5</sup> [www.givingineurope.org](http://www.givingineurope.org)

<sup>6</sup> Fric (2005)

<sup>7</sup> Cetnre for Nonprofit sector research (2006)

## 6. Steuer

### 6.1 Steuerarten und –sätze<sup>8</sup>

- Körperschaftsteuer; gilt auch für Zinserträge (20%)
- Dividendensteuer (15%)
- Umsatzsteuer (20% bzw. 14%)
- Erbschafts- und Schenkungsteuer (Je nach Höhe des Betrages 0,5 – 20% bei Erbschaften und 1 – 40% bei Schenkungen)
- Grunderwerbsteuer (3%)
- Grundsteuer (kann stark variieren)

### 6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von:

- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer (nur im Zusammenhang mit der Verfolgung bestimmter Zwecke)
- Grundsteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

### 6.3 Voraussetzungen zur Erlangung des steuerbegünstigten Status

Vereinigungen, die ausdrücklich nicht aus profitorientierten Motiven gegründet wurden, sowie Stiftungen, Fonds und gemeinnützige Gesellschaften können Steuerbegünstigungen erfahren. Während ein Verein lediglich erklären muss, nicht in erster Linie ökonomischen Aktivitäten zu folgen, müssen Stiftungen und Fonds dem gemeinnützigen Status entsprechende Zwecke verfolgen. Eine gemeinnützige Gesellschaft muss hingegen Dienstleistungen anbieten, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Dienstleistungen werden im Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften nicht näher bestimmt.

#### 6.3.1 Zwecke/ Gemeinnütziger Status

In den tschechischen Gesetzen sind die verschiedenen Gemeinnützigen Zwecke nicht eindeutig definiert. So sind weder im Vereinigungsgesetz noch im Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften die im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke konkret beschrieben. Im Gesetz über Stiftungen und Fonds werden unter Artikel 1 die folgenden Zwecke als gemeinnützig aufgezählt:<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> [http://www.worldwide-tax.com/czech/cze\\_other.asp](http://www.worldwide-tax.com/czech/cze_other.asp)

<sup>9</sup> US International Grantmakers (2008)

- Entwicklung geistiger Werte
- Schutz der Menschenrechte und Wahrung anderer humanitärer Werte
- Umweltschutz
- Kultur, Denkmalschutz, Traditionen
- Förderung von Wissenschaft, Bildung und Sport.

### **6.3.2 Selbstlosigkeit**

Die Verteilung erzielter Profite an die Mitglieder einer NGO ist in jedem Falle gesetzlich untersagt. Außerdem dürfen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder von gemeinnützigen Gesellschaften nicht für ihre Leistung entlohnt werden. Für Ausgaben, die mit ihrer Tätigkeit zu tun haben werden sie allerdings entschädigt. Im Falle einer Stiftung oder eines Fonds verbietet das Gesetz die Auszahlung von Zuschüssen an den Vorstand, die Mitarbeiter des Controllings und deren nahe Verwandte. Was die Höhe von Gehältern für Angestellte betrifft, trifft kein Gesetz genaue Aussagen. In der Satzung kann die Zahlung „überhöhter“ Gehälter jedoch kategorisch ausgeschlossen werden. Für Zuwendungsgeber und/ oder Spender kann es daher äußerst sinnvoll sein die Satzung dahingehend intensiv zu prüfen.

### **6.3.3 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit**

Ein Verein darf ausschließlich zu Mitgliedernutzenden oder im öffentliche Interessen liegenden Zwecken gegründet werden. Eine Stiftung oder ein Fond darf lediglich zur Verwirklichung und Unterstützung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks gegründet werden. Auch wenn dies für die Satzung festgelegt ist, ermöglicht das Gesetz ökonomische Aktivitäten in vergleichbar großem Umfang. Besonders für den Verein gelten außer den Einschränkungen bei den möglichen Satzungszwecken keinerlei Gesetze, die den Umfang der ökonomischen Aktivitäten einschränken. In Bezug auf die Steuerbegünstigung bleibt jedoch festzuhalten, dass diese lediglich für den ideellen Bereich Anwendung finden kann.

### **6.3.4 Satzungsanforderungen**

Wichtig ist, dass die Satzung auf die Verfolgung eines im öffentlichen Interesse liegenden und somit zur steuerbegünstigten Behandlung berechtigten Zwecks schließen lässt. Auch die selbstlose Verfolgung muss in der Satzung durch ein Gewinnverteilungsverbot geregelt sein. Darüber hinaus muss eine Satzung die jeweiligen der Rechtsform entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

### **6.4 Wirtschaftliche Aktivität**

Stiftungen und Fonds ist es gesetzlich verboten sich direkt wirtschaftlich zu betätigen, außer in Form von der Vermietung sich im Besitz der Organisation befindlicher Immobilien oder der Ausrichtung von Veranstaltungen im Sinne von Fundraisingmaßnahmen. Stiftungen ist es darüber hinaus erlaubt ökonomischen Aktivitäten nachzugehen, die mit der Vermehrung oder Sicherstellung ihres Vermögens zusammenhängen. Bis zu 30% der Grundeinlage und bis zu 20% anderer

finanzieller Ressourcen darf eine Stiftung in Wertpapiere (nur in OECD Ländern) investieren. Stiftungen dürfen nicht mehr als 20% der Anteile einer Aktiengesellschaft besitzen.<sup>10</sup>

Vereinigungen dürfen nicht mit vorrangigen Profitzielen gegründet werden, dürfen sich aber ökonomisch betätigen, sofern sie die Gewinne ordentlich versteuern, für die Erreichung der Satzungszwecke einsetzen und nicht an ihre Mitglieder verteilen.

Gemeinnützige Gesellschaften dürfen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, sofern dadurch weder Qualität noch Umfang und Zugänglichkeit zu ihren im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen eingeschränkt wird. Aus den Gewinnen dürfen Rücklagen gebildet werden um zukünftig anfallende Verluste auszugleichen oder um den Umfang ihrer Leistungen zu vergrößern.

#### **6.4. 1 Begünstigte Aktivität**

Wirtschaftliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Satzungszwecke zu sehen sind, werden gesondert behandelt. Der Freibetrag für diese Art von Einkommen liegt bei 300.000 CZK. Von dem, den Freibetrag übersteigenden Gewinn werden noch einmal 30% respektive 1 mio. CZK (jeweils der niedrigere Gesamtbetrag) abgezogen, sofern die Gewinne wiederum für Zwecke des öffentlichen Interesse ausgegeben werden.

#### **6.4.2 Partielle Steuerpflicht**

NGOs sind in Tschechien prinzipiell umsatzsteuerpflichtig, sofern sie nicht in den genannten von der Steuer befreiten Bereichen tätig sind. Außerdem sind Gewinne aus den ökonomischen Aktivitäten, jenseits der Freibeträge zu versteuern.

#### **6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften**

-

### **6.5 Umsatzsteuer<sup>11</sup>**

Die aktuellen Umsatzsteuersätze in Tschechien liegen bei 19% (normal) und 9% (ermäßigt). Der Freibetrag liegt bei 1 mio. CZK. Gemeinnützige Körperschaften sind nicht generell von der Umsatzsteuer befreit. Auch nicht unbedingt in Bezug auf die Umsetzung ihrer Satzungszwecke. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt hingegen für bestimmte Bereiche bzw. Aktivitäten. Dazu gehören:

- Angebote der schulischen und hochschulischen Bildung (von anerkannten Trägern)
- Einkommen durch die Vermietung von Immobilien und beweglichen Dingen
- Leistungen die im Zusammenhang mit Fundraising-Aktivitäten Angeboten werden um einen steuerbegünstigten Satzungszweck zu finanzieren

Leistungen in einigen anderen typischen Geschäftsfeldern von Nonprofit-Organisationen wie Soziales, Gesundheit oder Kultur unterliegen hingegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

---

<sup>10</sup> European Foundation Center (2008)

<sup>11</sup> US International Grantmakers (2008)

Auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung und der einhergehenden subjektive Steuerbefreiung kann seitens der Nonprofit-Organisationen freiwillig verzichtet werden, was im Umkehrschluss den Vorsteuerabzug ermöglicht.

## 7. Spendenrecht

### 7.1 Voraussetzungen bei Empfänger

Die steuerliche Abzugfähigkeit einer Spende hängt eher mit dem adressierten Zweck, als der Rechtsform des Empfängers zusammen. Folgende Bereiche sind dabei relevant: Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Kultur, Bildung, Polizei, Feuerwehr, Jugendhilfe, Tierschutz, Soziales und Gesundheit, Wohlfahrt Ökologie, kirchliche Zwecke und Sport.<sup>12</sup> Außerdem können Spenden direkt an natürliche Personen gerichtet sein, die dauerhaft in Tschechien leben und mit ihrem Engagement Schulen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstützen oder bedrohte Tierarten schützen. Es ist ebenfalls möglich direkt an körperlich und geistig behinderte Personen zu spenden.

### 7.2 Formen der Begünstigung

Spenden können vom Spender steuerlich geltend gemacht werden und mindern somit dessen zu versteuerndes Jahreseinkommen.

### 7.3 Begrenzungen<sup>13</sup>

Natürliche Personen können bis zu 10% ihres jährlichen Einkommens Spenden und steuerlich geltend machen. Mindestens müssen in diesem Fall 1.000 CZK oder aber 2% des jährlichen Einkommens gespendet werden.

Des Weiteren sind natürliche Personen in der Lage Mitgliedsbeiträge an Gewerkschaften (bis zu einer Höhe von 1,5% des steuerbaren Einkommens) und Blutspenden steuerlich geltend zu machen. Blutspenden werden in diesem Zusammenhang mit 2.000 CZK angesetzt.<sup>14</sup>

Für juristische Personen gelten hingegen eine abziehbare Obergrenze von 5% des zu versteuernden Einkommens und eine Untergrenze von 2.000 CZK. Eine Ausnahme stellen in diesem Zusammenhang die Spenden für Wissenschaft und Forschung dar, welche bis zu einer Obergrenze von 10% steuerlich geltend gemacht werden können.

Aktuell wird die Einführung der 1% Regelung diskutiert. Diese besagt, dass natürliche Personen bei Abgabe ihrer Steuererklärung bestimmen können, dass 1% der zu zahlenden Steuer an eine NGO ihrer Wahl gespendet wird. Diese Regelung existiert beispielsweise in Polen.

---

<sup>12</sup> Dieser Katalog der zum steuerbegünstigten Spendenempfang befähigenden Zwecke findet sich im Einkommensteuergesetz

<sup>13</sup> European Foundation Center (2008)

<sup>14</sup> ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

## 8. Gesetzliche Grundlagen

Act on Public Collections

Bill on Associations 2000:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Czech+Republic>

Constitution of the Czech Republic 1993:

[http://www.senat.cz/informace/zadosti/ustava-eng.php?ke\\_dni=&O=](http://www.senat.cz/informace/zadosti/ustava-eng.php?ke_dni=&O=)

Foundations and Endowments Funds Act 1997:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Czech+Republic>

Income Tax Law/ Law 586 (1992) (nur in Originalsprache):

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Czech+Republic>

Public Benefit Corporations Act 1995:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Czech+Republic>

## 9. Quellen, Experten und weiterführende Links

Deverova, L.; Fric, P.; Pajas, P.; Silhanova, H. (1998), Working Paper Johns Hopkins Project: "Defining the Nonprofit Sector: Czech Republic"

European Foundation Centre: „Country Profile December 2008: Czech Republic“, drafted by: Granja, M. et al.; [www.efc.be](http://www.efc.be)

Fric; Goulli; Vyskocilova (2004): „The Nonprofit Sector in the Czech Republic“; veröffentlicht in: Zimmer; Priller (Eds.): „Future of Civil Society“; Verlag für Sozialwissenschaften; Wiesbaden

Fric, Pavol (2005): "The third sector and the policy process in the Czech Republic"

ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005): „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; ifo Institut München

Pajas, P. (2002): "Czech Republik Country Report"; [www.icnl.org](http://www.icnl.org)

USIG (2008): "Country Information Czech Republic"; [www.usig.org](http://www.usig.org)

[http://www.worldwide-tax.com/czech/cze\\_other.asp](http://www.worldwide-tax.com/czech/cze_other.asp) (besucht am 14.05.2010)

## **Experten**

Pavol Fric (fric@mbox.fsv.cuni.cz); Petr Pajas

Berlin, August 2012